

Mehr Sicherheit für Fußgänger durch freie Gehwege.



So parken Sie richtig!

Nach der Straßenverkehrsordnung ist das Parken auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur, wenn entsprechende Markierungen oder eine Beschilderung vorhanden sind.

Bitte beachten Sie außerdem, dass beim Parken am Fahrbahnrand eine Restfahrbahnbreite von 3,50 Metern freigehalten werden muss, da ansonsten im Notfall die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge nicht mehr gewährleistet ist.

Das unerlaubte Parken auf Gehwegen gefährdet die schwächsten Verkehrsteilnehmer, denn in vielen Fällen sind zugeparkte Gehwege nur eingeschränkt oder im schlimmsten Fall gar nicht nutzbar für Kindergarten-/ und Schulkinder, für Kinder unter 8 Jahren zum Radfahren, für Menschen mit Kinderwagen, Rollstühlen oder Rollatoren.

Unser Gemeindevollzugsdienst ist daher beauftragt, in allen Stadtteilen regelmäßig das Gehwegparken zu kontrollieren.

Bitte helfen Sie dabei, die Gehwege in Albstadt freizuhalten und stellen Sie Ihr Fahrzeug künftig richtig ab.

Stadt Albstadt
Amt für öffentliche Ordnung

